

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das

Naturschutzgebiet

"Wälder auf dem Leuscheid"

Gemeinde Eitorf und Gemeinde Windeck,

Rhein-Sieg-Kreis

vom

17.08.2004

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 20 und 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW - LG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW - OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW (LJG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 792) verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet ausgewiesen.
- (2) Das Gebiet umfasst überwiegend die Staatswaldflächen des Forstbetriebsbezirks Rodder sowie einzelne Privat- und Kommunalwaldflächen in den Gemarkungen Eitorf, Linkenbach, Leuscheid und Herchen. Es ist geprägt durch die weit verzweigten Kerbtäler von Wohmbach, Mühlenbach und Kesselbachtal als in den Quarzitrücken des

Leuscheid eingeschnittene naturnahe und strukturreiche Bachläufe mit Auenbereichen und naturnahen Buchen-Eichen-Altholzbeständen.

- (3) Das Naturschutzgebiet beinhaltet die FFH - Gebietsmeldungen (Stand 16. März 2001), DE 5211-303 (Buchenwälder auf dem Leuscheid) sowie DE 5210-301 (Wohmbach und Zuflüsse).
- (4) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Wälder auf dem Leuscheid“.

§ 2

Abgrenzung des Schutzgebietes

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.389,5 ha und umfasst in der Gemeinde Windeck in der Gemarkung Herchen die Fluren 45 und 50 und in der Gemarkung Leuscheid die Fluren 6, 30, 31, 39, 84 und 88 - 92, in der Gemeinde Eitorf in der Gemarkung Eitorf die Fluren 13, 15 - 19, 37 und 38 sowie in der Gemarkung Linkenbach die Fluren 8 - 12 und 55. Die Fluren 16, 37 und 38 in der Gemarkung Eitorf und die Flur 55 in der Gemarkung Linkenbach sind ganz betroffen, alle übrigen Fluren sind nur teilweise betroffen.
- (2) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Verkleinerung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1:7.500 mit einer grauen Schattierung dargestellt. Die FFH - Gebietsmeldung ist mit einer diagonalen Schraffur nachrichtlich in der Karte mit Stand vom 16. März 2001 kenntlich gemacht.
- (3) Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und kann mit dem Verordnungstext
 - a) als Originalausfertigung
bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde),
 - b) als Zweitausfertigung
bei dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises (Untere Landschaftsbehörde)
 - c) als Drittausfertigung
bei dem Forstamt Eitorf (Untere Forstbehörde)während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

a) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie Satz 2 LG zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- der natürlichen und naturnahen Laubwaldgesellschaften mit ihrem naturraumtypischen Artenspektrum in verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen sowie ihrer standörtlich typischen Variationsbreite inklusive Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren, insbesondere der ausgedehnten, naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder, Bruch-, Moor- und Erlengaleriewälder;
 - der nährstoffarmen und kalkempfindlichen Waldgesellschaften;
 - der natürlichen oder naturnahen, unverbauten Bäche und Siefen einschließlich ihrer Ufer, Überschwemmungsbereiche sowie der dazu gehörigen uferbegleitenden natürlichen und naturnahen Vegetation, wie Hochstaudenfluren, Feuchtheiden, Erlenauewälder und Übergängen zum Torfmoos-Erlensumpfwald, sowie der gebietstypischen, naturnahen Quellen und Stillgewässern verschiedener Typen inklusive ihrer Uferbereiche, vor allem der natürlichen eutrophen Seen mit Laichkrautgesellschaften (Magnopotamions) oder Wasserschwebegesellschaften (Hydrocharitions);
 - der Dynamik und Struktur der naturnahen Fließ- und Stillgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Gewässertyps;
 - der extensiv genutzten Grünlandflächen, wie Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Riede sowie Magerwiesen und –weiden in ihrer Funktion als Lebensraum und Pufferfläche;
 - der natürlichen Felsbildungen und Stollen;
- als Lebens- und Rückzugsraum für naturraumtypische, seltene, gefährdete und teilweise störungsempfindliche Arten sowie zu diesem großen zusammenhängenden Waldökosystem gehörende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vögel, Amphibien, Fische, Insekten, Fledermäuse, Moose und Flechten;

- b) in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL-), Abl. EG Nr. L 206 S. 7, in der jeweils gültigen Fassung und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL), Abl. EG Nr. L 103 S. 1 in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- **Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder**
(Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, *Alnion incanae*, *Salicion albae* - 91E0) *
- Hainsimsen-Buchenwald (9110) *

(* Prioritäre Lebensräume i. S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; die FFH-Kennziffer ist nachrichtlich wiedergegeben.)

- c) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe b) LG aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen, insbesondere zum Erhalt des großen zusammenhängenden, unzerschnittenen Waldareals sowie der ausgeprägten Geländemorphologie, die u.a. durch die Gewässerdynamik der in die Sieg entwässernden Siefen und Bachtäler geprägt ist;
- d) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe c) LG wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit
- des abwechslungsreichen Landschaftsbildes als ein Mosaik aus verschiedenen, landschaftstypischen Biotoptypen;
 - der die Landschaft gliedernden, durch Wald und Grünland geprägten Bachtäler als Bestandteil des Biotopverbundes;
 - der ausgeprägten natürlichen Topografie der Höhenrücken und Täler des Leuscheid.

§ 4

Umsetzung der Schutzziele

(1) Die Erhaltung und Förderung der großflächig zusammenhängenden, naturnahen Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Alterphasen in ihrer standörtlichen, typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder und des naturnahen Bachsystems des Wohmbachs als Korridor des landesweiten Biotopverbundes mit den angrenzenden naturnahen Laubwäldern, soll auf der Grundlage eines Pflege- und Entwicklungsplanes erfolgen. Die Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung

- der Eschen-Erlen- und Weichholzaunenwälder,
- der Hainsimsen-Buchenwälder,
- der bodenständigen, naturnahen und strukturreichen Wald- und Gehölzbestände sowie der Waldlebensgemeinschaften,
- von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien,
- der naturnahen Still- und Fließgewässer einschließlich ihrer Ufer und Auen,
- der artenreichen Grünlandflächen sowie
- der in Ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten

soll vorrangig umgesetzt werden durch

- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten,
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen,
- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus einheimischen und standortgerechten Arten der natürlichen Waldgesellschaft,
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere Höhlen- und Uraltbäumen, mindestens 10 Bäume je Hektar des Oberstandes sind für die Zerfallsphase zu erhalten,

- Entfernung von Fichten in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen,
- Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse,
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen,
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser- und Nährstoffhaushalts sowie des Bodenwasserchemismus,
- Erhaltung und Förderung von naturnahen, strukturreichen Fließ- und Stillgewässern sowie Quellen,
- Erhaltung und Förderung des typischen fließ- und stillgewässerbegleitenden Arteninventars der Flora,
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf,
- Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen,
- Vermeidung von Trittschäden der Ufer durch Bewirtschaftung und/oder Freizeitnutzung sowie Rückbau von Uferbefestigungen,
- Nutzungsaufgabe auf ausgewählten Teilflächen,
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und der Vegetation in der Aue,
- Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland sowie Feuchtheiden,
- Erhaltung und Entwicklung aquatischer und terrestrischer Lebensräume für Amphibien,
- Erhaltung und Entwicklung von Wanderstrukturen für Amphibien mit Verbindung zu den Laichgewässern, wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen,
- Erhaltung und Offenhaltung natürlicher und anthropogener offener Felsbereiche,
- Erhaltung und Förderung besonders geschützten Biotopen gemäß § 62 LG NW.

Die Schalenwildsdichte soll auf ein solches Maß reguliert werden, dass die Verjüngung der heimischen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird.

- (2) Der Waldpflegeplan, der Pflege- und Entwicklungsplan oder ein entsprechendes Konzept im Sinne von Abs. 1 wird durch die zuständige Forstbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und den Waldbesitzern erarbeitet. Waldbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen sowie Maßnahmen des Naturschutzes sollen durch vertragliche Vereinbarungen und/oder Fördermaßnahmen umgesetzt werden.

§ 5

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen, soweit § 7 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder zu einer nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile
oder
zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der in § 3 dieser Verordnung genannten Biotope sowie der Lebensräume und Populationen der dort genannten Pflanzen- und Tierarten führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen - auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern;
 2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
 3. Werbeanlagen im Sinne von § 13 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen, der Besucherlenkung oder -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
 4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art - hierzu zählen auch Drainageleitungen - zu verlegen, zu errichten oder zu ändern; hiervon sind Weidestrom- und Tränkeleitungen in bisheriger Art und im bisherigen Umfang ausgenommen;

5. Einfriedungen aller Art - mit Ausnahme von ortsüblichen Weidezäunen und forstlichen Kulturzäunen - anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen und sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege und Pfade einschließlich der ausgewiesenen Wanderwege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten;
11. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen sowie Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger aller Art anzulegen, zu erweitern oder zu unterhalten;
12. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze sowie Einrichtungen für Erholungs- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern oder bereitzustellen;
13. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
14. Einrichtungen für den Schieß-, Luft- oder Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
15. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;
16. Quellen, Moore oder Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen;
17. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, die Ufer- und Sohlstruktur der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus nachteilig zu beeinträchtigen;
18. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
19. nicht fischereilich genutzte Gewässer mit einer Fläche bis zu 0,5 ha der fischereilichen Nutzung zuzuführen;

20. Hegemaßnahmen ohne Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises durchzuführen;
21. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Boden, Abfallstoffe aller Art, Altmaterialien, Schutt, Silage, Klärschlamm und Gartenabfälle einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen mit Ausnahme der bis zu 14-tägigen Lagerung von Silagen nach der Ernte;
22. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel aller Art auszubringen oder zu lagern;
23. Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
24. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
25. Grünlandflächen in der Zeit vom 1.04. bis 30.06. zu walzen oder abzuschleppen;
26. Grünlandflächen in der Zeit vom 15.11. bis 15.4 zu beweiden;
27. Bachufer und Stillgewässerufer unterhalb eines Mindestabstandes von 5 Meter von der Böschungsoberkante zu beweiden oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
28. Auen-, Bruch- und Moorwälder, bachbegleitende Erlen- und Weidengehölze, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
29. Pflanzen aller Art und Pilze oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
30. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
31. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln außer bei Wiedereinbürgerungsversuchen von Wild bei Vorliegen der Voraussetzungen des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 01.03.1991 (III B 6 77-20-00.00/III B 2-1.09.00);

32. Erstaufforstungen oder Kahlhiebe vorzunehmen sowie Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen anzulegen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbots sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;
33. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie von Laubwaldbeständen vorzunehmen;
34. Forstwege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen;
35. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen;
36. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten vorzunehmen ausgenommen im Kalamitätsfall nach fachlicher Begutachtung und Empfehlung des Pflanzenschutzdienstes der zuständigen Landwirtschaftskammern;
37. Bodenschutzkalkungen ohne Einvernehmen zwischen der Unteren Forstbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen;
38. in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober Laubholzeinschläge und in der Zeit vom 1. April bis 1. September Nadelholzeinschläge vorzunehmen;
39. Baumstubben zu roden;
40. Horstbäume und Höhlenbäume zu fällen;
41. Totholz zu beseitigen und die Zahl der Bäume im Oberstand, die für die Zerfallsphase vorgesehen sind, auf unter 10 Stück je Hektar zu vermindern;
42. Wildäsungsflächen innerhalb von geschützten Biotopen gem. § 62 LG und innerhalb von Lebensräumen des Anhang II der FFH-RL anzulegen; Wildfütterungen und Ablenkungsfütterungen vorzunehmen, ausgenommen sind Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJG, und Kirrungen in Quell-, Sumpf- und Saumgebieten sowie an Gewässern anzulegen;
43. geschlossene Hochsitze mit Ausnahme von offenen Ansitzleitern zu errichten oder zu verändern;
44. Hundearbeit zu leisten, die über den jagdlich erforderlichen Einsatz hinausgeht.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen bleiben weitergehende Schutzbestimmungen des § 62 LG unberührt.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 5 bleiben:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 4 - 7, 12, 16, 18, 21, 23 – 26, 28, und 32 – 41;
2. waldbauliche Maßnahmen, die unter die Verbote des § 5 Ziffern 32 bis 41 fallen, soweit durch vertragliche Regelungen im Privat- und Kommunalwald oder durch entsprechende Verwaltungsvorschriften im Staatswald ein gleichwertiger Schutz des Gebietes gewährleistet ist;
3. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 31 und 42 – 44;
4. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des Landesfischereigesetzes NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 5 Abs. 2 Nr. 19 und 20;
5. die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;
6. andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes;

7. die umweltpädagogischen Veranstaltungen und Maßnahmen im Bereich des Erholungsschwerpunktes „Hüppelröttchen“;
8. die Unterhaltung und Wartung bestehender rechtmäßiger Anlagen und Verkehrswege;
9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
10. die vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde angeordneten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der zwischen Forstamt und ULB einvernehmlich abgestimmten Sofortmaßnahmenkonzepte und Waldpflegepläne;
11. Verbote, die nach Feststellung der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit der Höheren Landschaftsbehörde einen Entschädigungsanspruch begründen, für den finanzielle Mittel zum Ausgleich nicht zur Verfügung stehen. Vertragliche oder andere Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Öffentlich rechtlicher Vertrag

- (1) Öffentlich-rechtliche Verträge gem. §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der zur Zeit gültigen Fassung, die Maßnahmen und Handlungen von den Verboten dieser Verordnung ausnehmen, dürfen nur abgeschlossen werden, wenn sie mit dem Schutzzweck (§ 3) und den Schutzziele (§ 4) dieser Verordnung im Einklang stehen.
- (2) Die Verträge sind der Höheren Landschaftsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Werden Befreiungen von Verboten dieser Verordnung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart, so treten diese Verbote bei Vertragsbeendigung oder bei Unwirksamkeit des Vertrages unverzüglich wieder in Kraft.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 5 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden.

§ 11

In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
- (3) Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 04. Juli 1986 (verkündet als Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 28 für den Regierungsbezirk Köln vom 14. Juli 1986) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfasst ist, aufgehoben.

Hinweis gemäß § 42a Abs. 4 LG

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder

- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bezirksregierung Köln

- Höhere Landschaftsbehörde -

-Az.: 51.2-1.1-SU/Leu

Köln, den 17. August 2004

In Vertretung

gez.: Schwarz